

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. Juli 2014

Beginn: 15:05 Uhr
Ende: 18:20 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau	keine Teilnahme an TOP 4
Frau Dr. Hofmann	
Herr von Wedel	
Herr Dr. Auffermann	ab 15:10 Uhr
Frau Blum	
Herr Ehrig	
Frau Erdmann	
Frau Eyser	
Herr Feske	
Herr Gustavus	
Frau Dr. Hadamek	ab 15:44 Uhr
Herr Jede	ab 15:18 Uhr
Frau Kunze	
Herr Meyer	ab 15:18 Uhr
Herr Rudnicki	
Herr Samimi	
Frau Silbermann	
Herr Dr. Steiner	
Frau Dr. Unterberger	
Herr Weimann	
Herr Wesser	
Frau Zecher	

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Häusler, Herr Plassmann, Frau Delerue, Frau Helling, Herr Isparta, Herr Dr. v. Kiedrowski und Herr Ülkekul. Unentschuldigt fernbleibend (§14 Abs.1 S.2 GO-GV): niemand.

Zu Beginn der Sitzung weist der Präsident auf die neue Werbewand im Sitzungssaal hin, die in Zukunft für Veranstaltungen verwendet werden könne.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der GV-Sitzung am 11. Juni 2014 und Beschlussfassung für die Fassung der Website**

Um 15:07 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. Juni 2014 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass es unter TOP 6 im ersten Satz des 2. Absatzes „Vortag“ statt „Vorabend“ heißt.

(mehrheitlich, keine NEIN-Stimme, eine Enthaltung)

Ein Vorstandsmitglied wendet sich dagegen, dass TOP 3 des Protokolls der Sitzung vom 11. Juni 2014 vollständig nicht veröffentlicht werden soll. Der Präsident erwidert, dass es unter TOP 3 auch um Themen gehe, deren Veröffentlichung die zukünftige Arbeit erschweren könne.

Ein Vorstandsmitglied hält es für wichtig, dass die Veröffentlichungspraxis der RAK Berlin mit den Veröffentlichungen der Bundesrechtsanwaltskammer übereinstimme.

Um 15:17 Uhr wird beschlossen:

TOP 2 hinsichtlich des 1. Teiles, TOP 3 und TOP 7 hinsichtlich des 3. Unterpunktes des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. Juni 2014 werden gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, 2 NEIN-Stimmen, einzelne Enthaltungen)

TOP 2**Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht****hier: Anwendbarkeit des § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt**

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass dem Urteil des Anwaltsgerichts Düsseldorf vom 17.03.2004 – 3 EV 546/12 – nicht zu folgen sei. Das Gericht hatte entschieden, dass die Berufspflicht des Rechtsanwalts zur unverzüglichen Erteilung des Empfangsbekennnisses nach § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht anwendbar sei. § 59b BRAO enthalte lediglich eine gesetzliche Ermächtigung, berufsrechtliche Regelungen bei der Zustellung durch Gerichte zu treffen.

Der Berichterstatter hält dagegen die Kompetenz der Satzungsversammlung zur Regelung der Mitwirkung an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt für gegeben. Diese Verpflichtung des Anwalts sei nicht nur eine Berufspflicht gegenüber den Kollegen, sondern auch gegenüber Gerichten und Behörden, so dass die Regelung auf § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO gestützt werden könne. Soweit man in der Verpflichtung, an der

Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, nur eine Berufspflicht gegenüber den Kolleginnen und Kollegen sehe, greife § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO ein. Welche Vorstellungen der Gesetzgeber gehabt habe, lasse sich bislang nicht vollständig aufklären.

Einige Vorstandsmitglieder stimmen dem Berichterstatter zu. Dagegen wird eingewandt, dass sich die Satzungscompetenz nicht aus dem Gesetzeswortlaut des § 59b BRAO ergebe. Nach den Protokollen habe sich die Satzungsversammlung bei § 14 BORA insbesondere nicht auf § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO gestützt; § 14 BORA diene dem geordneten Rechtsverkehr und könne daher auch nicht auf Nr. 8 gestützt werden.

Der Berichterstatter wendet ein, dass Nr. 8 herangezogen werden könne, da die Zustellung von Anwalt zu Anwalt auch in der ZPO vorgesehen sei und sich die Rechtslage insoweit auch von der früheren Regelung des § 13 BORA zum Versäumnisurteil unterscheide, die das Bundesverfassungsgericht 1999 für unwirksam erklärt habe.

Der Präsident führt aus, dass es zwar sehr wünschenswert sei, die berufsrechtliche Verpflichtung der Kammermitglieder zur Mitwirkung an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu erhalten, aber weder § 14 BORA eindeutig festlege, noch aus den Materialien der Satzungsversammlung hervorgehe, ob die Zustellung von Anwalt zu Anwalt auch erfasst sei.

Im Vorstand wird anschließend erörtert, ob ein Hinweis und eine Empfehlung hinsichtlich des nicht rechtskräftigen Urteils des Anwaltsgerichts Düsseldorf abgegeben werden soll. Ein Vorstandsmitglied wendet ein, dass der Gesamtvorstand noch nicht mit einem konkreten Fall beschäftigt sei.

Um 15:52 Uhr wird beschlossen:

Der Gesamtvorstand zieht das Verfahren III BS 1347.14 an sich.

(mehrheitlich, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)

TOP 3

Zulässigkeit der Werbung mit der Zusatzbezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“

Der Berichterstatter erläutert, dass es Anfragen hinsichtlich der Zulässigkeit der Angabe von Zertifizierungen gebe, da dies zu zusätzlichen Einnahmen führen könne. Der Bundesgerichtshof habe die Angabe von Zertifizierungen grundsätzlich für zulässig erachtet, soweit besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen vorliegen, ohne dies zu konkretisieren. Da sich die Zertifizierungen oftmals auf Teilbereiche der Fachanwaltschaften bezögen, schlage er eine Zusammenarbeit mit der Abteilung I vor.

Einige Vorstandsmitglieder weisen darauf hin, dass es sich bei der Frage der Zulässigkeit der Angabe einer Zertifizierung immer um eine Einzelfallentscheidung

handele. Ein Vorstandsmitglied meint, es handele sich um eine wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzung, mit der sich die Rechtsanwaltskammer nicht befassen müsse. Der Präsident entgegnet, dass es einen berufsrechtlichen Überhang geben könne. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass es bei den Zertifizierungen oft darum gehe, ob es sich um eine Irreführung handele, die durch die Genauigkeit der Angabe beseitigt werden könne. Ein weiteres Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, auf der Website deutlich zu machen, dass die Rechtsanwaltskammer nur bei den Fachanwaltschaften genau prüfe, ob die festgelegten Voraussetzungen erfüllt seien.

TOP 4

Außerbetriebliche Erstausbildung

Der Berichterstatter teilt zunächst mit, dass die Erhöhung der Vergütungsempfehlungen durch den Kammervorstand für die Azubis vor einem Jahr nicht dazu geführt habe, dass von der Möglichkeit, die Vergütung um 20 % zu senken, häufiger als früher Gebrauch gemacht werde. Die Notarkammer plane eigene Vergütungsempfehlungen, die um ca. 100,- Euro über den Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer liegen könnten. Weiterhin habe die Notarkammer erklärt, einen höheren Anteil an den Kosten des Messestandes zu tragen und sich an den Messekosten zu beteiligen.

Anschließend erläutert der Berichterstatter den Antrag des Forums Berufsausbildung e.V. und der GPB mbH Berlin Mitte auf Genehmigung eines Pilotprojektes zur außerbetrieblichen Erstausbildung für ReNos durch private Träger. Die beiden Träger wollten in Kooperation eine außerbetriebliche Berufsausbildung anbieten und hätten bei der Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle i.S.d. BBiG einen Antrag auf Genehmigung gestellt. Die Genehmigung hätte zur Folge, dass die Berufsausbildungsverträge anerkannt und die Teilnehmer zur Prüfung zugelassen würden. Das Angebot richte sich an junge Menschen mit schlechten Startbedingungen. Pro Durchgang würden 25 – 30 Teilnehmer ausgebildet. Das Pilotprojekt dauere 3 Jahre und teile sich in 18 Monate Theorieausbildung und 18 Monate Praxis. Von den Gesamtkosten der Ausbildung i.H.v. 12.000,00 Euro sollen 9.000,00 Euro über die finanzielle Beteiligung der Kanzleien (500,00 Euro/Monat in der Praxisphase) finanziert werden. Der Berichterstatter teilt mit, dass es neben der vorrangigen dualen Ausbildung einen Bedarf für das Modell gebe, um auch diejenigen sinnvoll einzubinden, die bislang keinen Ausbildungsplatz erhalten hätten. Allerdings sollte die außerbetriebliche Ausbildung zunächst auf dieses Projekt beschränkt werden. Der Berufsbildungsausschuss habe sich in seiner Sitzung vom 10.02.2014 für eine befristete Zulassung des Pilotprojekts ausgesprochen. Der Berichterstatter bittet um ein Meinungsbild, auch wenn ein Beschluss des Vorstandes nicht erforderlich sei, da die Entscheidung gem. § 12 Abs. 6 GO-GV RAK durch den Beauftragten für das Berufsbildungswesen erfolge.

Mehrere Vorstandsmitglieder wenden sich dagegen, dieses außerbetriebliche Ausbildungsmodell zu unterstützen. Es sei schwer vorstellbar, dass Kanzleien monatlich 500,00 Euro für diese Ausbildung zahlen würden, obwohl sie zuvor die Bewerberinnen oder Bewerber nicht als Azubis eingestellt hätten. Es sei wettbewerbsrechtlich problematisch, die Genehmigung nur auf ein Projekt zu

beschränken. Das Ausbildungsmodell diene letztendlich nur dem Träger. Ein Vorstandsmitglied fragt, inwieweit die Anforderungen des Mindestlohngesetzes eingehalten würden.

Der Berichterstatter erwidert, dass es allein das Problem der Träger sei, eine ausreichende Anzahl von Kanzleien für dieses Ausbildungsmodell zu finden. Da es sich um eine Ausbildung handle, könne er keinen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz erkennen.

Um 17:10 Uhr wird der folgende Antrag über ein Meinungsbild abgelehnt:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin billigt die Erteilung einer Prüfungszusage für 3 Jahre an die Forum Berufsausbildung e.V. und GPB mbH Berlin Mitte für ein Pilotprojekt zur außerbetrieblichen Ausbildung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n bzw. Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

(4 JA-Stimmen, 10 NEIN-Stimme, 6 Enthaltungen)

TOP 5

Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht / Gesetzentwurf zum Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch –

Die Berichterstatterin erläutert den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, der über die Anforderungen des Übereinkommens des Europarates und der Richtlinien des Europäischen Parlaments teilweise deutlich hinausgehe. Weder das Übereinkommen noch die Richtlinie seien bislang von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.

Die Berichterstatterin hält es für sinnvoll, dass nach dem Entwurf auch der Besuch von kinder- und jugendpornografischen Live-Darbietungen (§ 184 EStGB-E) strafbar werden und dass § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) dadurch erweitert werden soll, dass es darauf ankomme, ob aufgrund der sozialen Lebensbedingungen eine Machtposition des Erwachsenen bestehe. Darüber hinaus bestehe das Problem, dass es sich zwar politisch gut verkaufen lasse, unerwünschte Handlungen strafbar zu machen, dies aber den Opfern meistens wenig bringe. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Verlängerung des Ruhens der Verjährung bis zum 30. Lebensjahres des Opfers werde eher dazu führen, dass die Einstellungsquote und die Zahl der Freisprüche steige, da die Beweisbarkeit nach so langer Zeit sehr schwierig sei. Es sei nicht sinnvoll, § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) und § 237 StGB (Zwangsheirat) hierbei einzubeziehen, da bei diesen Tatbeständen kein Bedarf für die Verlängerung bestehe. Die im Jahr 2013 erfolgte Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften auf 30 Jahre sei dagegen sinnvoll gewesen.

Weiterhin sei problematisch, dass Posing nach den §§ 184b, 184c StGB-E auch bereits bei unwillkürlich eingenommen geschlechtsbetonten Körperhaltungen vorliegen solle. Dieser Regelungsvorschlag sei nicht bestimmt genug. Die Berichterstatterin wendet sich dagegen, dass nach dem Referentenentwurf zum Schriftenbegriff bereits das Abrufen der Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien erfasst sein soll, ohne dass es heruntergeladen oder vorübergehend gespeichert sein müsse. Dies führe zu Beweisschwierigkeiten. Schließlich sei die Erweiterung des § 201a StGB auf Bildaufnahmen von Personen auch außerhalb von Wohnungen oder geschützten Räumen nicht sinnvoll, da die Opfer dagegen zivilrechtlich vorgehen könnten.

Einige Vorstandsmitglieder stimmen der Berichterstatterin zu. Insbesondere durch die Verlängerung der Verjährungsvorschriften werde die Justiz überfordert. Es sei problematisch, dass die Jugendlichen durch den Gesetzentwurf zu schnell kriminalisiert würden. Schon jetzt sei es häufig so, dass die Opfer trotz Beweisschwierigkeiten ein großes Interesse am Strafverfahren hätten, dann aber den teilweise vorhersehbaren Freispruch des/der Angeklagten als eine Demütigung empfänden.

Dagegen wird eingewandt, dass das Strafrecht eine präventive Funktion habe und auch die materielle Gerechtigkeit beachtet werden müsse. Eine zivilgerichtliche Durchsetzung sei für die Opfer oftmals risikoreich.

Einzelne Vorstandsmitglieder halten die strafrechtliche Ausweitung auf das Abrufen von Inhalten im Internet sowie bei Bildaufnahmen von Personen auch außerhalb von Wohnungen oder geschützten Räumen für sinnvoll.

Um 18:00 Uhr wird beschlossen:

Die RAK Berlin wird zu dem gesamten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs i.S.d. Berichterstattung eine kritische Stellungnahme abgeben.

(12 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 9 Enthaltungen)

TOP 6

Bildung einer Kontaktgruppe der RAK Berlin zu Polen

Die Berichterstatter schlagen vor, Kontakt zu polnischen Nachbarkammern (z.B. in Stettin, Warschau, Breslau oder Krakau) aufzunehmen, um zu ermitteln, ob dort Interesse an einem nachhaltigen Ausbau der Kontakte zur RAK Berlin bestehe. Anschließend müsste entschieden werden, ob solche Kontakte institutionalisiert werden. In einem halben Jahr würde die Polen-Kontaktgruppe berichten und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Um 18:03 Uhr wird beschlossen:

Zum Aufbau und zur Intensivierung der Kontakte der Rechtsanwaltskammer Berlin zu den polnischen Kammern wird eine Polen-Kontaktgruppe gebildet, die zunächst aus den beiden

Vorstandsmitgliedern Frau Kunze und Herrn Wesser besteht.

(mehrheitlich, 2 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)

TOP 7**Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 09. Juli 2014 beschlossen habe,

- Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Deutschen Rentenversicherung hinsichtlich der Erhebung der Insolvenzgeldumlage zu erheben und einen Prozessbevollmächtigten benannt habe;
- sich an einer gemeinsamen Veranstaltung zusammen mit der BRAK und dem Kammergericht über Max Alsberg im Januar 2015 mit bis zu 1.500,00 Euro zu beteiligen;
- dass Frau Delerue am UIA-Kongress vom 29.10. bis 02.11.2014 in Florenz teilnehme;
- dass Herr Gustavus und Frau Rudolph am 20. September 2014 an der Gebührenreferententagung in Braunschweig teilnehmen;
- und dass Herr Wesser und Frau Pietrusky am FBE-Zwischentreffen in Lucca vom 02. bis 04. Oktober 2014 teilnehmen.

- *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV* –

Der Aktenstand sei erörtert worden.

Der Präsident teilt weiterhin mit, dass die Kammerversammlung im kommenden Jahr erst am 11. März 2015 um 15:00 Uhr beginne, da das Haus der Kulturen der Welt eine Woche vorher nicht zur Verfügung stehe.

Die Vorstandssitzung müsse dann am Freitag, 13. März 2015¹, stattfinden, da die neue Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder am 15. März 2015 beginne.

¹ In der GV-Sitzung vom 13.08.2014 wurde das Datum korrigiert, die GV-Sitzung wird am 18. März 2015 durchgeführt.

TOP 8**Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**Bericht:

Der Präsident teilt mit, dass

- er zusammen mit der Vizepräsidentin am 24. Juni am Sommerfest der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilgenommen habe;
- der Menschenrechtsbeauftragte am 25. Juni zur Nominierung des diesjährigen Ludovic-Trarieux-Preisträgers nach Paris gefahren sei;
- er vom 26. bis 28. Juni den 65. Deutschen Anwaltstag in Stuttgart besucht habe; Dabei habe er den Eindruck gewonnen, dass sich die Syndizi in der Zwischenzeit damit abgefunden hätten, nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden zu können.
- ein Vizepräsident am 27. Juni auf dem 16. Mediations-Kongress in Berlin ein Grußwort gehalten habe;
- er am 28. Juni an der Festsitzung zum Leibniztag 2014 und am 01. Juli am Jahresempfang der CDU-Fraktion teilgenommen habe;
- ein Vorstandsmitglied und ein Geschäftsführer am 06. Juli an der Freisprechungsfeier der Azubis teilgenommen hätten; Das Vorstandsmitglied berichtet, dass nur 4 Prüflinge mit „sehr gut“ bestanden hätten und weist darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder auf der Freisprechungsfeier gern gesehen seien.
- er am 30. Juni eine interessante Aufführung des Theaterstücks „Please, Continue (Hamlet)“ bei den Berliner Festspielen besucht habe, an dem Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger aus Berlin mitgespielt hätten.

TOP 9**Verschiedenes**

Der Präsident teilt mit, dass das Abgeordnetenhaus am 03. Juli u.a. Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Rechtsanwalt Sönke Hilbrans und den ehemaligen Präsidenten des OVG Berlin-Brandenburg, Jürgen Kipp, zu neuen Verfassungsrichtern am Berliner Verfassungsgerichtshof gewählt habe.

Der Präsident berichtet, dass die Vorstandssitzung am 10. September 2014 wegen der unmittelbar anschließenden Klausurtagung ausfallen werde und dass die Litten-Gedenktafel am Gebäude des Hans-Litten-Hauses abgerissen und in der Nähe sichergestellt worden sei. Es werde erwogen, Strafanzeige zu stellen.

Der Präsident stellt zur Diskussion, ob weiterhin daran festgehalten werden solle, dass die Beschlussvorlagen für die Gesamtvorstandssitzung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen müssten und an die Vorstandsmitglieder weitergeleitet werden sollen. Einige Vorstandsmitglieder sprechen sich dafür aus, diese Frist auf eine Woche zu verkürzen, da dies die Vorbereitung erleichtere und die Vorstandsmitglieder die Unterlagen in der Regel nicht früher lesen würden. Der Präsident teilt mit, dass die Frist ab sofort auf eine Woche verkürzt werde.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass am 05. November 2014 wieder eine Kooperationsveranstaltung mit dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg über das Prozessrecht der II. Instanz stattfinden werde.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:20 Uhr.

Berlin, 15. Oktober 2014

Dr. jur. Mollnau
Präsident

v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnung
für die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 09. Juli 2014

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:20 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung des Protokolls der Juni-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht - Anwendbarkeit des § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt - Anlagen werden nachgereicht -	15:05	
3	Zulässigkeit der Werbung mit der Zusatzbezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“	15:45	
4	Außerbetriebliche Erstausbildung	16:15	
5	Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht/Gesetzentwurf zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch - BRAK.Nr.176/2014 vom 29. April 2014 anbei -	16:25	
6	Bildung einer Kontaktgruppe der RAK Berlin zu Polen - Antrag anbei -	16:45	

7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:00	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:10	
9	Verschiedenes	17:20	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.